



X. 5^m Q.

(3, 455)



X

Vierdte
Circular-Verordnung
die
Ausfuhr des Getraides
u n d
Branntweins
betreffend,
vom 24ten Dec. 1789.

Handwritten mark

Ein
Königlicher-Befehl

an
den Reichs-Rath

der Reichs-Universität
zu Leipzig

ausgegeben

den 10ten Junii 1708



Nachdem bey den Circularverordnungen vom 5ten des vorigen, ingleichen vom 3ten und 4ten des jetzigen Monats, die Ausfuhr des Getraides und Brantweins betreffend, verschiedene Zweifel vorgefallen sind: als wird dieserhalb auf höchsten Befehl folgende bestimmte Vorschrift ertheilt:

§. I.

Wenn hiesige Unterthanen gerichtliche Attestate verlangen, um sich ihrer Fruchtbedürfnisse in den Churfürstlichen, Erfurtischen, Weimarischen, Eisenachischen, Rudolstädtschen und Arnstädtschen Landen zu erhohlen; so müssen, bey Ertheilung derselben, die Unterobrigkeiten mit äußerster Vorsicht zu Werke gehen, nicht etwa blos, auf die Zeugnisse der Schultheißen sich verlassen, sondern jederzeit vorher selbst sich genau erkundigen, ob auch derjenige, welcher das Attestat verlangt, zu dem angegebenen Endzweck wirklich Früchte brauche.

Ertheilung der Attestate zum Fruchteinkauf außer Landes.

Das Bedürfniß, zu dessen Erhohlung dergleichen Attestate ausgestellt werden können, ist ebenfalls kein anderes, als dasjenige, welches in der Circularverordnung vom 3ten dieses §. 3. vorgeschrieben ist: nemlich, bey der Winterfrucht, das Brodbacken, und bey der Sommerfrucht, der Saame, die Fütterung und das Brauen. Zu welcher Art nun dieses verschiedenen Bedürfnisses das Getraide verlangt wird, solches muß jederzeit in dem Attestat selbst namentlich ausgedruckt werden. Außerdem ist aber auch noch in selbigem zu bemerken: daß die Frucht, welche eingekauft werden soll, weder zum Brantweinkbrennen, noch zum Handel, noch zur Ausfuhr außerhalb Landes, bestimmt sey.

Gastwirthe, welche zur Gastwirthschaft, desgleichen Bierbrauer und Becker, welche für das Publicum zum Bierbrauen und

und Backen, Früchte brauchen, könnten zwar eben so gut Attestate auf jene Lande erhalten, als solche Unterthanen, welche die Früchte bloß für ihre eigene Personen und Familien nöthig haben; jedoch muß alsdann nicht nur doppelte Behutsamkeit angewendet, sondern auch diese Art des Bedürfnisses ebenfalls deutlich im Attestat ausgedruckt werden.

Nachstehenden Personen hingegen sollen, um Früchte in obigen Landen zu erkaufen, schlechterdings keine Attestate ertheilt werden, nemlich:

- a) denjenigen, welche Branntwein brennen,
- b) denjenigen, von welchen der Obrigkeit bekannt ist, daß sie von der zu erkaufenden Fruchtorte noch eigenen Vorrath haben, und
- c) den Ländereibesitzern, welche eben die Fruchtorte, die sie erkaufen wollen, im letztern Jahre selbst gebauet haben; wofern nicht etwa von selbigen dargethan werden könnte, daß sie diese erbaute Frucht selbst zum Brodbacken, zum Saamen, oder zur Fütterung bereits verbraucht, mithin weder Handel damit getrieben, noch solche zum Branntweimbrennen angewendet haben.

Wenn jemand mehr, als Vier Gotha'sche Malter, von einer Getraideorte, in einem der mehrgedachten Lande erkaufen will, und sonst die von ihm angeführten Umstände gegründet sind; so ist er damit an die Herzogl. Regierung zu verweisen, dabey aber, dieser Umstände halber, mit einem, völlig nach obiger Vorschrift eingerichteten Zeugniß, zu versehen, in welchem zugleich angeführt werden muß, daß solches bloß zu dem Ende ertheilt worden sey, um dadurch ein Herzogliches Regierungs-Attestat auswirken zu können.

Was die aus den Chursächsischen Landen insbesondere zu erkaufenden Früchte betrifft; so müssen die Unterobrigkeiten,

ten, auch in dem Fall, wenn mehrere Personen zusammen, oder ganze Communen, ein Attestat verlangen, es mag die Anzahl der einzukaufenden Früchte mehr, oder weniger, als Vier Gothaische Malter betragen, die Fruchtbedürftigen lediglich an die Herzogliche Regierung verweisen, und ihnen blos mit einem Zeugniß der in der Wahrheit beruhenden Umstände an Handen gehen.

§. 2.

Nicht allein diejenigen, welche Früchte auf Wagen oder Karren zu Märkte bringen, oder vom Märkte abfahren, sondern auch alle die, welche Früchte auf Pferden, oder Eseln, auf Schiebkarren, auf dem Rücken, oder in Körben, zu Markt bringen, oder vom Markt weiter transportiren, müssen sich mit den in der Circularverordnung vom 3ten dieses §. 3. und 4. vorgeschriebenen Pässen und Attestaten versehen lassen.

Diejenigen Fruchtfuhrleute, welche von Herzogl. Regierung Pässe erhalten, um Getraide in den hiesigen Landen einzukaufen, und solches sodann auf die inländischen Märkte zu bringen, haben gleichwohl jedesmal noch einen von dem Schultheißen des Orts, von dem sie die eingekauften Früchte abfahren, (es mag solches ihr Wohnort seyn oder nicht,) dieserhalb ausgestellten Paß nöthig, welcher sowohl den Marktort, wohin die Früchte bestimmt sind, als die Sorte und Quantität derselben, deutlich enthalten muß: indem sie durch jenen Herzogl. Regierungs-Paß lediglich nur zum Fruchteinkauf außer den Märkten, nicht aber zur Abfuhr des Getraides von dem Einkaufsort auf den Markt, legitimiret sind.

Ertheilung der Pässe zur Befahrung der Märkte, und der Attestate an die Unterthanen, welche auf den hiesigen Märkten gekauft haben.

§. 3.

Da zeither von den Müllern verschiedene Unterschleife geschehen seyn mögen; so erfordert die Nothwendigkeit,

Wie es in Ansehung der Mühlen auch zu halten.

auch diesertwegen eine Einrichtung zu treffen, und soll es damit folgendergestalt gehalten werden:

So lange ein Müller in der Flur des Orts selbst bleibt, zu welchem seine Mühle gehört, hat er gar keine Legitimation nöthig, er mag Früchte zum Mahlen hohlen, oder er mag Mehl, Malz oder Schrot, wieder zurück bringen; sobald er aber diese Flurgränze überschreitet, muß er allezeit mit einer Legitimation versehen seyn.

In Ansehung derjenigen Dorfmüller, welche in die Residenzstadt Gotha einzufahren berechtigt sind, und welche, eben so gut, als die zur Stadt selbst gehörigen Müller, die Früchte, bey der Abhohlung, auf der Mehllwage zu Gotha wiegen lassen müssen, vertreten die Mehllwagezettel völlig die Stelle dieser Legitimation, wenn sie nur sonst mit der Ladung zutreffen. Wosfern aber ausser diesem Fall ein Müller der hiesigen Lande an einem andern inländischen Ort Früchte laden will; so muß er von dem dasigen Schultheißen, oder in den Städten, von dem Stadtrath, ein Attestat über sämtliche daselbst geladene Früchte sich ertheilen lassen, solches alsdann, bey der Ueberbringung des Mehls, Malzes, oder Schrots, zurückliefern und dadurch dem Schultheißen oder dem Stadtrath des Orts, wo er die Früchte geladen hat, beweisen, daß er wirklich nach Verhältniß so viel an Mehl, Malz, oder Schrot zurückgebracht habe, als vorher von ihm an Früchten geladen worden.

Läßt ein Müller, ausser seiner Flur, ohne ein solches Attestat, oder in Absicht der Stadt Gotha, ohne Wagezettel, sich betreten; so wird er, eben so, wie ein anderer Contravenient, angehalten und zur nächsten Obrigkeit gebracht, auch, nach geschעהener Ueberführung eines intendirten Unterschleifs, in eben der Maße bestraft, wie solches überhaupt in der Circularverordnung vom 5ten November, nach Verschiedenheit der

der Fälle, vorgeschrieben ist. Diejenigen Unterthanen, welche ihre Früchte selbst auf andere, als die zu ihrer Dorfsflur gehörige Mühlen bringen, müssen eben so gut, wie die Müller, mit einem Attestate versehen seyn.

Sollten etwa an einem, oder dem andern Orte der hiesigen Lande die Früchte gewöhnlich, oder doch wenigstens bey Wassermangel, auf auswärtigen Mühlen gemahlen werden, oder sollten hie und da ausländische Unterthanen auf inländischen Mühlen zu mahlen pflegen; so haben die Unterobrigkeiten solcher Orte förderfamsten Bericht an Herzogl. Regierung zu erstatten, damit alsdann dieserwegen mit den benachbarten Landen eine zweckmäßige gemeinschaftliche Einrichtung, zu Vermeidung des Unterschleifs, getroffen werden könne.

§. 4.

Da sowohl in den Circularien vom 3ten und 4ten dieses Monats, als bey der jetzigen Verordnung, die Absicht vorzüglich dahin gerichtet ist, daß ein jeder, der mit Früchten auf der Straße sich befindet, er sey wer er nur wolle, eine Legitimation bey sich haben möge, wodurch er so fort darthun könne, daß seine Frucht zu einem den gesetzlichen Vorschriften nicht zuwider laufenden Endzweck bestimmt sey; so ist bey keiner Gelegenheit diese Hauptabsicht aus dem Gesichte zu verlihren. Wenn daher jemand, auch ausser den in gedachten Verordnungen namentlich ausgedruckten Fällen, Getraide, zu welchem Endzweck es seyn mag, von einem Ort der hiesigen Lande zum andern transportiren will, (als z. B. wenn einer Zins- oder Deputatfrüchte abholet oder liefert, wenn einer von einem seiner Güther auf das andere, oder von seinem Guth an seinen Wohnort, Früchte bringen läßt, u. d. gl.) so muß er allezeit mit einem, entweder von der Obrigkeit, oder dafern es herrschaftliche Zins- oder Deputatfrüch-

Niemand darf ohne Legitimation auf der Straße mit Frucht sich betreten lassen.

früchte sind, wenigstens von dem herrschaftlichen Rechnungsbeamten, ausgestellt, sowohl die Absicht des Transports, als die Quantität und Sorte der Früchte, enthaltenden Attestat sich versehen, ausserdem aber es sich selbst zuschreiben, wenn er unterwegs von der Dragoner-Postirung, oder den sonst zur Aufsicht bestellten Personen, vergeblich angehalten und mit seiner Frucht zur Obrigkeit gebracht wird.

§. 5.

Was in
Ansehung
der durch
das Land ge-
henden frem-
den Früchte
statt findet.

Wosern ausländische Früchte blos durch die hiesigen Lande durchpassiren sollen; so müssen die Personen, welche solche durchführen, in demjenigen Gränzort, wo sie das Land zum erstenmal betreten, von der Obrigkeit, oder wenigstens von dem Schultheißen, über die geschehene Einpassirung sich ein Attestat ertheilen lassen, auf welchem sowohl die Quantität und Sorte der Frucht, als auch der ausländische Ort, wohin selbige gebracht werden soll, bemerkt ist. Es haben daher in dieser Maasse alle Schultheißen der Gränzorte die in gedachtem Fall sich befindenden Fremden gehörig zu instruiren.

§. 6.

Wie es auf
den Frucht-
märkten
in Ansehung
der Examina-
tion, ge-
halten wer-
den soll.

Auf den Fruchtmärkten selbst darf niemand, er mag mit einem Paß oder Attestat versehen, oder nicht versehen, ingleichen er mag ein Einheimischer, oder ein Fremder seyn, weder am Verkauf, noch am Einkauf, im mindesten verhindert werden. Denn es ist lediglich eines jeden in- und ausländischen Verkäufers und eines jeden ausländischen Käufers eigene Sache, seinen Paß oder resp. sein Attestat auf dem Markt zu produciren, und den geschehenen resp. Verkauf oder Einkauf der Früchte darauf bemerken zu lassen. Alle Examinaton der Einfahrenden endigt sich daher mit der Betretung der Ortschaft, in welcher der Fruchtmarkt gehalten wird, und die
Gra-

Examination der Ausfahrenden fängt sich erst mit der Ausfuhr von dieser Ortschaft an.

Auf solche Art kann also in den Marktstädten ein Abfahrender eher nicht, als bis er das Thor passiren will, und in den übrigen Markttorten eher nicht, als bis er den Ort selbst verlassen hat, von den zur Aussicht bestellten Personen gehalten, und im Fall es mit dem Attestat seine Richtigkeit nicht hat, nebst den Früchten, zur Obrigkeit gebracht werden.

§. 7.

Zu mehrerer Bequemlichkeit der Unterobrigkeiten, soll die bey Herzogl. Regierung zu geschehende Anzeige, sowohl in Ansehung der zu Befahrung der Fruchtmärkte ertheilten Pässe, als in Absicht der zum Einkauf der Früchte auffer Landes ausgestellten Attestate, nicht mehr wöchentlich, sondern nur mit dem Schluß eines jeden Monats, und zwar ohne Begleitung mit einem besondern Berichte, bewirkt werden. Diese Einsendung aber muß auch alsdann unfehlbar, und bey 5 Rthlr. Strafe in der Maasse geschehen, daß beyde Verzeichnisse, von welchen jedes auf einen besondern Bogen zu schreiben ist, allezeit in den ersten 6 Tagen nach Ende des Monats bey der Herzogl. Regierung präsentirt werden können.

Wie es mit Einsendung der Verzeichnisse der von den Unterobrigkeiten ertheilten Pässe u. Attestate zu halten.

Sollten in dem ganzen Gerichtsbezirk einer Unterobrigkeit, während eines ganzen Monats, gar keine Pässe, oder gar keine Attestate ertheilt worden seyn; so wird in das diesfallige Verzeichniß vacat geschrieben, jedoch solches gleichwohl zur gehörigen Zeit eingesendet. Diejenigen Zeugnisse aber, welche blos zum Behuf zu erhaltender Regierungs Attestate von den Unterobrigkeiten ertheilt worden sind, dürfen in den gedachten Designationen keineswegs mit angeführet werden.

In

In beyden Verzeichnissen sind nicht nur die Sorten der Früchte gehörig zu unterscheiden, sondern auch die Quantitäten selbst, und zwar jederzeit nach Gothaischen Maltern, anzugeben. Desgleichen ist, bey der Designation der Pässe, niemals der Markort zu vergessen, auf welchen solche ertheilt worden sind.

Soviel die von den Unterobrigkeiten der Fruchtmärkte einzuschickenden Fruchtmarktzetteln anbelangt, behält es bey der zeitherigen Einrichtung, nach welcher solche wöchentlich, und zwar in duplo, eingeschendet werden müssen, nicht nur ferner sein ungeändertes Bewenden, sondern es haben auch sämtliche Unterobrigkeiten der Markorte die Veranstaltung dahin zu treffen: daß spätestens an jedem Montage die Fruchtmarktzetteln der vorigen Woche bey Herzogl. Regierung übergeben seyn können.

§. 8.

Von der Ausführung des Graupenmehls u. der mit Getraide vermischten Hülsenfrüchten.

Nachdem darüber Zweifel entstanden ist:

- 1) ob das sogenannte Graupenmehl, (d. i. der von der Gerste, wenn daraus Graupen gemacht werden, bleibende mehrtartige Abgang,) unter das in der Circularverordnung vom 5ten November §. 4. auszuführen verbotene Mehl gehöre? und
- 2) ob Hülsenfrüchte auch alsdann ausgeführt werden dürfen, wenn sie mit andern zu exportiren verbotenen Früchten, als Gerste, Hafer, u. d. gl. vermischet sind?

so wird hierdurch verordnet: daß

ad 1) das Graupenmehl, da solches ein aus Gerste gemacht

in dreyes Mehl ist, völlig so, wie anderes Mehl, angesehen,
nicht exportirt werden soll; und

ad 2) daß, wofern die Hülfsfrüchte nicht ganz rein,
sondern mit andern Früchten, deren Ausfuhr verboten ist,
vermischt sind, solche eben so wenig, als diese Früchte selbst,
ausgeführt werden dürfen.

§. 9.

Obgleich in der Circularverordnung vom 5ten Nov.
dieses Jahres §. 5. die Ausfuhr des Branntweins ver-
boten worden; so ist doch gleichwohl alle Vermuthung
vorhanden, daß zeitlich dabey mancherley unentdeckt geblie-
bene Unterschleife vorgegangen seyn mögen. Bey diesen
Umständen erfordert um so mehr die Nothwendigkeit, zu
Vermeidung aller solcher Unterschleife, eine zweckmäßige Ein-
richtung zu treffen, als obnehin die strengste Beobachtung
des obgedachten Verbots äußerst nöthig seyn will.

Von den
beym Exports
port des
Branntweins
nöthigen At-
testaten.

Es sind daher hinführo alle diejenigen, welche Brannt-
wein von einem Ort der hiesigen Lande zum andern bringen,
gehalten:

- 1) mit einem obrigkeitlichen Attestat, welches sowohl die
Quantität der Ladung, als auch den Ort enthält, wo-
hin der Branntwein bestimmt ist, sich zu versehen;
- 2) auf diesem Attestate, entweder von der Obrigkeit, oder
doch wenigstens von dem Schultheißen des Orts, wo
sie den Branntwein einbringen, die Quantität dessel-
ben bemerken zu lassen; und

3) das

- 3) das mit sothaner Bemerkung versehene Attestat jedesmal, binnen 14 Tagen nach dessen Ausstellung, an diejenige Obrigkeit wieder zurückzuliefern, welche ihnen selbiges ertheilt hat.

Wosern sie aber solches nicht beobachten; so werden sie angehalten, und bey sich ergebender Beabsichtigung eines Unterschleifs, nach Maasgabe der ermeldeten Circularverordnung bestraft.

Alle diese Vorschriften sind von sämmtlichen Unteroberigkeiten resp. selbst genau zu befolgen, und den Unterthanen gehörig bekannt zu machen, als wozu den erstern, in Ansehung der unter ihrem Gerichtsbezirk wohnenden schriftsässigen Personen, hiermit Commission ertheilt seyn soll. Friedenstein den 24ten December 1789.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

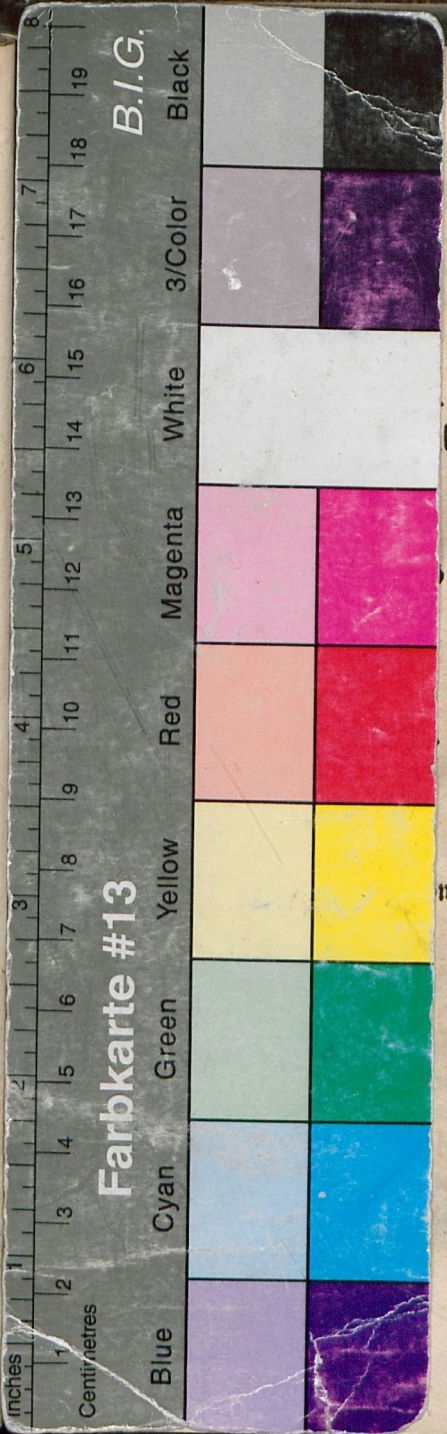
ULB Halle 3
005 406 390



m. c.







Bierde
ar-Verordnung
die
e des Getraides
u n d
anntweins
betreffend,
m 24ten Dec. 1789.

